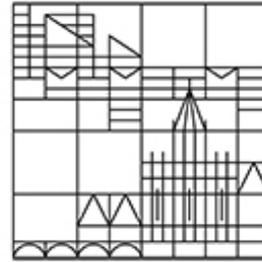


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 45/2014

**Satzung der Universität Konstanz für die
Zulassung von Studienbewerberinnen
und Studienbewerbern im weiterbildenden
Bachelorstudiengang Motorische Neuro-
rehabilitation**

Vom 2. September 2014

Satzung der Universität Konstanz für die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im weiterbildenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

vom 2. September 2014

Aufgrund von § 63 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl: S. 99) iVm den §§ 5 und 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Juli 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Anzahl der Studienplätze ist sowohl für Studienanfänger/innen wie auch für höhere Fachsemester beschränkt.
- (3) Übertrifft die Zahl der Bewerbungen von Studienanfänger/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Zulassungen für Studienanfänger/innen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Zulassungen für höhere Semester sind sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester möglich; der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester zum 15. Januar, für das Wintersemester zum 15. Juli vorliegen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind

- a) Allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Qualifikation,
- b) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/Physiotherapeutin bzw. zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/Ergotherapeutin oder einen gleichwertigen Abschluss sowie
- c) Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr,

- d) für Bewerber/innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse (DSH Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent).

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten in- oder ausländischen Qualifikation.
 - b) der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/Physiotherapeutin bzw. zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/Ergotherapeutin oder einen gleichwertigen Abschluss,
 - c) Nachweise über die praktische Tätigkeit (im Umfang von mindestens einem Jahr) und Fortbildungen sowie
 - d) ein Motivationsschreiben und ggf.
 - e) der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gem. § 3 d) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Motorische Neurorehabilitation.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie mit Sport- und Empirische Bildungsforschung nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich
 - a) frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

§ 7 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- b) **Ausbildungsleistungen** (Auswahlkriterium 2)
Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/Physiotherapeutin bzw. zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/Ergotherapeutin
- c) **berufliche und sonstige Leistungen** (Auswahlkriterium 3)
Jahre der Berufserfahrung als Physio-/Ergotherapeut/in; Art und Umfang von für das Studienfach Motorische Neurorehabilitation einschlägigen Fortbildungen; Motivationsschreiben.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1):

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 8 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung der Ausbildungsleistungen (Auswahlkriterium 2):

- a) Für die im Abschlusszeugnis zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/in oder zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/in erreichte Durchschnittsnote
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend
Punkte	15	10	5	0

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

3. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen (Auswahlkriterium 3):

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten beruflichen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) für den Studiengang einschlägige Berufserfahrung (Jahre, Fachgebiet, Position, etc.)
- b) für den Studiengang einschlägige Fortbildungen (Art, Umfang, etc.)
- c) Motivationsschreiben (Begründung, geplante Organisation von Studium und Beruf, etc.)

Kandidat/in ist aufgrund	sehr gut geeignet	gut geeignet	(bedingt) geeignet
a) Berufserfahrung	8-10 Punkte	4-7 Punkte	0-3 Punkte
b) Fortbildungen	8-10 Punkte	4-7 Punkte	0-3 Punkte
c) Motivationsschreiben	8-10 Punkte	4-7 Punkte	0-3 Punkte
Summe (max. 30 Punkte)			

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Ausbildungsleistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 3 (berufliche und sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach den schulischen Leistungen § 7 a). Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Konstanz, 2. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –